



TESTS IN LEHRE UND FORSCHUNG: INFORMATIONEN ZUM TESTSCHUTZ UND ZUM URHEBERRECHT

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologeneinigungen
verabschiedet am 26. März 2019

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | 2 |
| 1. Einführung | 2 |
| 2. Das Konzept des „Testschutzes“: Inhalte, Ziele u. rechtliche Rahmenbedingungen | 3 |
| 2.1 Inhalte und Ziele | 3 |
| 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen | 3 |
| 2.3 Freie Lizenzen | 4 |
| 3. Tests in der Lehre | 5 |
| 4. Testungen im Rahmen von Lehre und Forschung | 6 |
| 5. Dokumentation / Publikationen | 7 |
| 6. Qualitative und ethische Aspekte der Testanwendung | 8 |
| 7. Testotheken | 9 |
| 8. Zusammenfassung | 9 |
| Hinweis | 10 |

Vorwort

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen vom Diagnostik- und Testkuratorium (DTK) erstellt. Mitglieder des Diagnostik- und Testkuratoriums zum Zeitpunkt der Texterstellung waren: Dr. Tom Frenzel, Prof. Dr. Carmen Hagemeyer, Prof. Dr. Nina Heinrichs, Prof. Dr. Martin Kersting (Vorsitzender), Dipl.-Psych. Fredi Lang und Prof. Dr. Matthias Ziegler.

1. Einführung

Tests sind ein zentrales Mittel der Forschung sowie der Praxis in vielen Bereichen (z.B. Pädagogik, Psychologie). Entsprechend sind Tests auch Gegenstand der Lehre. Der Einsatz von Tests erfordert hohe Fachkompetenz und die Beachtung umfassender rechtlicher und ethischer Aspekte. Dabei geht es u.a. um die Rechte der getesteten Person, aber auch um die Rechte der Testautorinnen und -autoren. Schließlich müssen die Testaufgaben davor geschützt werden, unberechtigten Personen „bekannt“ zu werden.

Während zu zahlreichen der angesprochenen Themen gut aufbereitete Informationen vorliegen, werden die Themen Testschutz und Urheberrecht häufig vernachlässigt. Studierende, Dozierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Anwenderinnen und Anwender an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind häufig nicht ausreichend darüber informiert, worauf sie aus Gründen des Testschutzes sowie aus rechtlichen Gründen beim Einsatz von Tests in Lehre und Forschung achten müssen. Die vorliegende Broschüre hat zum Ziel, über die Nutzungsmöglichkeiten und -grenzen in diesem Rahmen zu informieren. Mit der Bezeichnung „Test“ sind in diesem Zusammenhang messtheoretisch fundierte Fragebogen (z.B. Persönlichkeitsfragebogen, Interessenfragebogen) und messtheoretisch fundierte Tests (z.B. Intelligenz- und Wissenstests) gemeint.

Die Qualitätssicherung und -optimierung ist ein wichtiger Bestandteil psychologischer Diagnostik. Schließlich wird eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, zu deren Hilfe Tests eingesetzt werden. Diese reichen von der Frage nach bestimmten (Aus-)Bildungswegen, über Entscheidungen bezüglich des Karriereverlaufs, der Feststellung von psychischen Krankheiten bis hin zu Tauglichkeits- oder Schuldfähigkeitsentscheidungen. Tests haben ein großes Nutzenpotenzial, aber bei unsachgemäßer Nutzung auch ein erhebliches Schadenspotenzial. (Auch) Aus diesem Grund gibt es im Berufsrecht und der Berufsethik der Psychologinnen und Psychologen Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit Tests.

Tests werden nicht nur in der Psychologie und von Psychologinnen oder Psychologen eingesetzt, sondern auch von Personen, bei denen das (Hintergrund-)Wissen über diese Verfahren nicht notwendigerweise Inhalt des Studiums ist (z.B. das Studium der Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften oder Medizin). Die vorliegende Broschüre hat nicht zum Ziel, alle notwendigen Wissensgrundlagen zu vermitteln. Im Fokus der Broschüre stehen zentrale Aspekte des Testschutzes sowie des Urheberrechts, die bei der Nutzung von Tests in der Lehre und Forschung zu berücksichtigen sind. Die Kenntnis und Beachtung dieser Aspekte ist eine notwendige, aber keinesfalls ausreichende Bedingung für einen qualitativ hochwertigen Testeinsatz.

2. Das Konzept des „Testschutzes“: Inhalte, Ziele und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Inhalte und Ziele

Das Konzept des Testschutzes umfasst im Kern die Forderung, dass die einzelnen Fragen, Aufgaben und sonstige Stimulusmaterialien (im Folgenden vereinfachend „Items“ genannt) von Tests, für die Testschutz in Anspruch genommen wird, nicht bekannt werden: Ihr Inhalt ist schutzpflichtig. Der Testschutz hat u. a. zum Ziel, die Validität der aus den Tests abgeleiteten Aussagen zu bewahren: Der Test misst in vielen Fällen nur dann das, was er messen soll, wenn die Items (und damit ggf. auch ihre „Lösungen“) nicht vorab bekannt sind. Anders ausgedrückt misst der Test, wenn die Items bekannt sind, möglicherweise nicht mehr das gleiche Konstrukt wie ohne Kenntnis der Aufgaben. Meist wird das Konzept des Testschutzes im Zusammenhang mit Leistungstests diskutiert: Wenn die Items eines Intelligenztests der zu testenden Person bekannt sind und sie die Lösung somit entweder bereits vorher kennt und / oder mehr Zeit hat, sich auf die Lösung vorzubereiten, sind die Rahmenbedingungen des Testens nicht mehr diejenigen, unter denen der Test entwickelt und normiert wurde. Das Ergebnis ist nicht mehr vergleichbar. Eine besondere Problematik entsteht, wenn die Items einigen der getesteten Personen vorab bekannt sind, anderen aber nicht.

Der hier am Beispiel der Intelligenztests erläuterte Testschutz gilt aber unabhängig vom erfassten Merkmalsbereich, denn es gibt eine große Anzahl diagnostischer Situationen, in denen die Kenntnis der Items zu einer (nicht kontrollierbaren) Einflussnahme auf das Testergebnis führen kann. Obwohl unter dem Begriff „Testschutz“ in erster Linie die „Kenntnis der Items“ thematisiert wird, fallen unter den Schutz auch alle weiteren Testmaterialien. Hierzu gehören die Inhalte der Verfahrenshinweise und des Protokoll-/Auswertungs-/Profilbogens ebenso wie ein Auswertungsalgorithmus oder die Textbausteine eines Auswertungsreports. Zudem können weitere Testbestandteile wie Spielzeuge oder auch grafische Gestaltungen und Formen dem gewerblichen Rechtsschutz wie dem Marken- und/oder Designrecht unterliegen.

Das Hauptziel des Testschutzes liegt in der Wahrung der Validität der aus den Tests abgeleiteten Aussagen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Gründe für den Testschutz, wie z.B. die Wahrung der Rechte der Entwicklerinnen und Entwickler (d.h. der Testautorinnen und -autoren) bzw. der Rechteinhaberinnen und -inhaber oder auch die Aufrechterhaltung der Testfairness.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Testschutz ist in verschiedenen Rechtsordnungen verankert. Diese können sich unterscheiden in Abhängigkeit von dem Land, in dem der Test entwickelt und vertrieben wird. In Deutschland ist der Testschutz insbesondere über das Urheber- und Wettbewerbsgesetz gesichert. Das Urheberrecht definiert die (juristische) Beziehung zwischen der- oder demjenigen, die bzw. der den Test entwickelt hat, und dem Produkt (also dem Test) selbst. Die Urheberin bzw. der Urheber entscheidet über die Verwertung des Tests. Die Verwertung umfasst u.a. folgende Nutzungsarten:

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung
- Öffentliche Wiedergabe
- Bearbeitung

●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Jeder dieser Nutzungsarten muss die Urheberin bzw. der Urheber zustimmen. Diese Person kann auch entscheiden, diese Verwertungsrechte an eine andere (juristische) Person zu übertragen, so zum Beispiel auch an einen Verlag (= Verwerterin bzw. Verwerter). Dabei handelt es sich nicht um eine Übertragung des Urheberrechts (die Testautorinnen und -autoren bleiben weiter Urheberinnen bzw. Urheber), sondern um eine Übertragung der Verwertungs- oder Nutzungsrechte. Im Zusammenhang mit Tests wird häufig der Begriff der Lizenzen benutzt. Eine Lizenz ist die alltagspraktische Bezeichnung des „Nutzungsrechts“. Somit ist eine Lizenz zu verstehen als „Nutzungsrechtseinräumung“.

Die Urheberinnen und Urheber können auch freie Lizenzen vergeben (siehe Abschnitt 2.3 Freie Lizenzen), die die unentgeltliche Nachnutzung in einer von der Urheberin bzw. dem Urheber bestimmten Art und Weise gestatten.

Das Urheberrecht bezieht dabei mindestens drei Gesetzesnormen ein:

- das Urheberrechtsgesetz,
- das Verwertungsgesellschaftsgesetz (beinhaltet z.B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht oder auch das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht) sowie
- das Verlagsgesetz.

Ob ein Test mit Papier und Bleistift dargeboten und mit Schablonen ausgewertet wird, oder ob Teilprozesse oder der ganze Prozess auf dem Computer stattfinden, ist unerheblich für das Urheberrecht. Alle Darbietungs- und Anwendungsformen sind geschützt.

Auch Bearbeitungen / Abwandlungen fallen unter das Urheberrecht und bedürfen – sofern die Urheberinnen und Urheber keine entsprechende freie Lizenz vergeben haben – einer Zustimmung der Urheberinnen und Urheber bzw. der Inhaberinnen und Inhaber der Verwertungsrechte. Dies betrifft beispielsweise die Veränderung eines Tests, indem (nur) einzelne Items oder Skalen genutzt oder weitere Items hinzugefügt werden. Auch eine „Computerisierung“ eines ursprünglich allein für den „Papier-und-Bleistift-Einsatz“ vorgesehenen Tests ist ohne entsprechende Zustimmung durch die (juristische) Person, die die Verwertungsrechte innehat, nicht erlaubt. Auch für den Fall, dass die Items eines Tests in eigene Studienmaterialien eingebunden werden sollen (z.B. in ein eigenes Studienlayout, Einbindung in eine Testbatterie) muss eine Genehmigung eingeholt werden. Schließlich muss auch für die Übersetzungen eines Tests vorab die Erlaubnis eingeholt werden.

Häufig werden Tests in Zeitschriften oder auf den Webseiten der Autorinnen und Autoren veröffentlicht. Dass ein Test frei zugänglich ist, bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Nutzungsrechte der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt 2.3 Freie Lizenzen). Auch frei zugängliche Tests können urheberrechtlich geschützt sein. Sie sind nur dann frei nutzbar, wenn dies von den Rechteinhaberinnen und -inhabern ausdrücklich erklärt wurde. Eine solche Erklärung sowie weitere Informationen zu den Nutzungsbedingungen finden sich oft in der Publikation eines Tests. Wenn dies nicht der Fall ist oder Testnutzerinnen und -nutzer sich über die Nutzung dennoch unsicher sind, sollten die Rechteinhaberinnen bzw. -inhaber (das können, müssen aber nicht die Autorinnen und Autoren sein) gefragt werden. Verletzungen des Urheberrechts haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Insbesondere kann von Testverlagen und Testautorinnen und -autoren Schadenersatz eingefordert werden.

2.3 Freie Lizenzen

Es existieren auch Tests, zu denen die Urheberinnen und Urheber freie Lizenzen vergeben haben. Diese Freigabe ist nicht gleichzusetzen mit der freien Zugänglichkeit der Tests. Dass ein

Test im Internet und / oder in einer Publikation vollständig abgedruckt ist, bedeutet nicht automatisch, dass die Nutzungsrechte der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ein Test ist nur dann frei nutzbar, wenn die Rechteinhaberinnen und -inhaber explizit erklären, dass die Nutzungsrechte für die Allgemeinheit freigegeben werden sollen. Für eine solche Freigabe wird häufig auf standardisierte Lizenzmodelle wie die General Public Licence oder die Creative Commons Licences zurückgegriffen.

Die Verwendung eines solchen Tests ist – sofern die Urheberinnen und Urheber namentlich genannt werden – ohne zusätzliche Genehmigung durch Rechteinhaberinnen und -inhaber möglich. Allerdings dürfen auch diese Tests nur in der Form genutzt werden, die die Urheberinnen und Urheber bestimmt haben. Die Urheberinnen und Urheber entscheiden über die Art der freien Lizenz, die sie vergeben. Sie entscheiden, (1) ob sie anderen eine kommerzielle Nutzung erlauben und ob sie (2) Abwandlungen erlauben oder nicht. Sofern die Urheberinnen und Urheber Abwandlungen erlauben, können sie bestimmen, ob (2a) der abgewandelte Test wieder unter denselben Lizenzbedingungen verfügbar gemacht werden muss oder ob (2b) diejenigen, die die Abwandlungen erstellt haben, für ihre Abwandlungen eine eigene Lizenz erstellen dürfen.

Die Form der freien Lizenz regelt die Möglichkeiten zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe sowie Bearbeitung des Tests und der Testmaterialien. Testanwenderinnen und -anwender müssen sich somit informieren, welche Lizenz vorliegt. Selbst in dem Fall, dass die freieste Form einer freien Lizenz vorliegt, ist es üblich und geboten, die Testautorinnen und -autoren wenn möglich über die geplante Verwendung zu informieren. Zudem sind auch frei-lizenzierte Tests, wenn sie im Rahmen einer Publikation verwendet werden, korrekt zu zitieren (siehe Abschnitt 5 Dokumentation / Publikation).

3. Tests in der Lehre

Tests sind in vielfältiger Form Thema der Lehre. Als Unterrichtsgegenstand referieren Dozierende und Studierende über Tests. Dabei werden häufig Items, Auswertungsschablonen usw. gezeigt. Materialien zum Referat werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Eine gängige Unterrichtsmethode ist es auch, Selbst- und Fremdtellungen durchführen zu lassen.

Auch Tests, für die Testschutz besteht, dürfen in der Lehre präsentiert werden. Dabei muss es sich natürlich um Material handeln, für das die Nutzungsrechte erworben wurden, z.B. ein aus der Testothek ausgeliehener Test (keinesfalls eine „Raubkopie“ unbekannter Herkunft). Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen sowie für nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 15 % eines Werkes vervielfältigt und einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Wichtig ist, dass es sich um einen „abgegrenzter Personenkreis“ handelt, keinesfalls darf Material, für das Testschutz besteht, frei zugänglich im Internet bereitgestellt werden. Die Personen, denen der Test zugänglich gemacht wird, müssen über den Testschutz und seine Bedeutung informiert sein. Verboten sind Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger. Keinesfalls darf beispielsweise ein zu Lehrzwecken erstellter Film über eine Testdurchführung - aus dem Inhalte des Tests hervorgehen – im Internet zugänglich gemacht werden.

Studierende und Mitarbeitende sollten über die Bedeutung des Testschutzes sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die möglichen Konsequenzen von Rechtsverletzungen informiert werden.

Tabelle 1: „Do’s und Don’ts“ bezüglich Tests in der Lehre

| Do’s | Don’ts |
|--|---|
| Tests, die rechtmäßig beschafft wurden, in der Lehre zeigen | Tests, die unrechtmäßig beschafft wurden (z.B. „Raubkopien“), in der Lehre zeigen |
| Tests zur Veranschaulichung einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich machen | Tests, für die Testschutz besteht, im Internet zugänglich machen |
| Einen zu Lehrzwecken erstellten Film über eine Testdurchführung im Unterricht zeigen | Einen zu Lehrzwecken erstellten Film über eine Testdurchführung, aus dem Inhalte des Tests hervorgehen, im Internet zugänglich machen |

4. Testungen im Rahmen von Lehre und Forschung

Tests, deren Nutzungsrechte der Allgemeinheit nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterialien wie Protokoll- oder Fragebogen. Dabei spielt es keine Rolle, welchem Zweck die Studie dient, in der der Test zum Einsatz kommt. Auch für Lehrzwecke sowie für nicht-kommerzielle Studien dürfen solche Tests nicht ohne Erlaubnis vervielfältigt werden.

Wer einen solchen Test nutzen will, ist dazu verpflichtet, vor dem Testeinsatz die Einwilligung der Rechteinhaberinnen und -inhaber einzuholen. Das gilt sowohl für das Original als auch für veränderte Versionen (bspw. Übersetzungen oder Übertragungen z.B. in einer Computerversion oder ein spezifisches Studiendesign).

Die einfachste und gängigste Form, die Nutzungsrechte zu erwerben, ist der Kauf des Tests sowie ggf. weiterer Materialien. Bei der Beantragung eines Forschungsprojektes, in dem Tests eingesetzt werden, sollten die notwendigen Gelder für den Erwerb der Nutzungsrechte stets mitbeantragt werden. Projektträgerinnen und -träger sowie Gutachterinnen und Gutachter sollten bei der Prüfung von Anträgen darauf achten, ob für einen geplanten Testeinsatz auch die ggf. dafür notwendigen finanziellen Mittel in der Kalkulation berücksichtigt wurden.

Viele Rechteinhaberinnen und -inhaber (z.B. Verlage) gewährleisten auf Anfrage Forschungsrabatte. Darüber hinaus können die Rechteinhaberinnen und -inhaber die Nutzung des Tests theoretisch natürlich auch kostenfrei erlauben. Diese Erlaubnis kann einschränkungsfrei oder unter gewissen Bedingungen erfolgen – beispielweise für ein beschränktes Zeitfenster oder eine beschränkte Zahl an Anwendungen, oder unter der Bedingung, eine Kopie aller Publikationen zu erhalten, die mithilfe des Tests gewonnene Daten beinhalten. Dabei sind Testnutzerinnen und -nutzer dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Bedingungen die Datensicherheit persönlicher Daten oder andere Gesetze nicht verletzen. Die Erlaubnis durch die Rechteinhaberinnen und -inhaber sollte schriftlich erfolgen.

In vielen Fällen besteht das Interesse, Tests in abgewandelter Form einzusetzen. Eine Abwandlung kann Umformulierungen oder Streichungen von Items betreffen, Veränderungen der Itemreihenfolge oder des Antwortformats, die Übertragung eines Papier-Bleistift-Tests auf den Computer und / oder die Einbindung des Tests in ein eigenständiges Studiendesign. Auch Änderungen des Lösungsschlüssels und / oder der Auswertungsalgorithmen gelten als Abwandlung, ebenso Übersetzungen und inhaltliche Anpassungen für die Verwendung in anderen Kulturen. Diese Abwandlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dazu eine Erlaubnis vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn der Test in der „Standardform“ käuflich erworben wurde.

Auch für Tests, für die die Urheberinnen und Urheber freie Lizenzen vergeben haben (siehe Abschnitt 2.3 Freie Lizenzen), können die Rechteinhaberinnen und -inhaber Bedingungen zu Abwandlungen stellen und beispielsweise verlangen, dass auch die abgewandelte Version Anderen frei zur Verfügung stehen muss.

In jedem Fall müssen alle Abweichungen von der Originalversion des Tests dokumentiert und berichtet werden (siehe Abschnitt 5 Dokumentation / Publikation).

Der Testschutz und die Wahrung der Nutzungsrechte sind auch bei einer etwaigen Erläuterung der Testergebnisse gegenüber den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern zu beachten. Sofern es fachlich geboten ist, können der Person, die Testeinsicht nimmt, im direkten persönlichen Kontakt Testitems gezeigt werden. Der Testschutz wird aber verletzt, wenn die Person, die Testeinsicht nimmt, in irgendeiner Form eine „Abschrift“ der Items vornimmt oder gar den Test „mitnimmt“.

Tabelle 2: „Do’s und Don’ts“ bei Testungen im Rahmen von Lehre und Forschung

| Do’s | Don’ts |
|---|--|
| Tests unverändert übernehmen oder bei notwendigen Änderungen diese begründen und Genehmigung einholen | Tests ohne Erlaubnis in Inhalt oder Format verändern |
| Tests nur in der vorgesehen Form (z.B. Papier-Bleistift oder internetgestützt) einsetzen oder die Erlaubnis für Abwandlungen (z.B. der Administrationsform) einholen | Tests von einer Form (z.B. Papier-Bleistift) in eine andere (z.B. internetgestützt) übertragen, die aufgrund der Nutzungsrechte nicht vorgesehen ist |
| Einsatz von Tests, die in Zeitschriften oder Büchern vollständig abgedruckt wurden nur mit Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber. Dies können, müssen aber nicht die Autorinnen und Autoren des Artikels sein. Häufig treten die Autorinnen und Autoren die Rechte mit der Publikation an den Verlag ab. D.h. die Rechthefrage muss im Einzelfall geklärt werden. Es reicht daher nicht aus, die Erlaubnis der Artikelautorinnen und -autoren einzuholen, es bedarf auch einer Bestätigung, dass sie die Rechteinhaberinnen bzw. -inhaber sind. | Einsatz von Tests, die in Zeitschriften oder Büchern vollständig abgedruckt wurden, ohne die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber |
| Bei Übersetzungen oder Adaptionen vorab die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber einholen | Tests vor der Verwendung übersetzen oder verändern, ohne dafür die Rechte einzuholen |

5. Dokumentation / Publikationen

Falls ein Test in einer Studie eingesetzt wurde, müssen in den entsprechenden Publikationen (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Bücher / Buchkapitel, Zeitschriftenbeiträge usw.) die Vorgehensweisen und die Quellen dokumentiert werden, damit die Ergebnisse nachvollziehbar, überprüfbar und replizierbar sind. Im Rahmen der Verwendung von Tests bedeutet dies, dass sie – wie alle Forschungsmethoden – im Methodenteil von Forschungsberichten dokumentiert werden müssen. Dazu gehören die Angabe des Testnamens und der Autorinnen und Autoren, des Erscheinungsjahrs und der verwendeten Auflage sowie ggf. des Verlags.

Tests, für die Testschutz in Anspruch genommen wird, dürfen nicht in einer Form abgedruckt werden, die den Testschutz gefährdet. Keinesfalls gehört eine Kopie eines solchen Tests in den Anhang der Arbeit. Der Abdruck verbietet sich schon aufgrund der fehlenden Nutzungsrechte. Auch frei nutzbare Tests sollten ggf. aus Gründen des Testschutzes nicht vollständig publiziert werden, denn wenn Items öffentlich bekannt werden, gefährdet dies die Validität des Tests (siehe Abschnitt 2.1 Inhalte und Ziele).

Für die Dokumentation / Publikation kann es notwendig sein, anhand von Beispielitems die Tests zu illustrieren. Der Testschutz wird dabei in der Regel nicht gefährdet, sofern nicht mehr als ein bis zwei Items pro Skala veröffentlicht werden. Dafür muss die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber eingeholt werden, eine begrenzte Anzahl von Items mit bzw. ohne Lösungsschlüssel abzudrucken. Problemlos für den Testschutz sind in der Regel Beispielitems, die nicht in die Testauswertung mit einfließen. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, kann man eigene Items entwickeln, die den tatsächlichen Items ähnlich sind und den von ihnen erfassten Merkmalsbereich beispielhaft veranschaulichen. In diesem Fall muss eindeutig dokumentiert werden, dass es sich nicht um Original-Items, sondern um Eigenentwicklungen handelt.

Wurde ein Test für ein Vorhaben abgewandelt oder übersetzt (zur rechtlichen Zulässigkeit siehe Abschnitt 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen), müssen die vorgenommenen Veränderungen nachvollziehbar und umfassend berichtet werden.

Tabelle 3: „Do’s und Don’ts“ bezüglich Dokumentationen / Publikationen von Tests

| Do’s | Don’ts |
|---|--|
| Das Copyright und den Testschutz berücksichtigen, z.B. muss die Quelle korrekt und vollständig angegeben werden | Tests ohne oder ohne vollständige Quellenangabe oder mit falscher Quellenangabe in einem Text erwähnen |
| Von Tests, für die Testschutz in Anspruch genommen wird, in Publikationen nur Informationen geben, die den Testschutz nicht gefährden (z.B. ein frei gegebenes Beispielitem, das nicht in die Testauswertung mit einfließt) | Einen Test, für den Testschutz in Anspruch genommen wird, in einer Publikation in einem Umfang „abdrucken“, der den Testschutz gefährdet. (Hinweis: Keinesfalls darf ein Test, für den Testschutz in Anspruch genommen wird, vollständig im Anhang einer Arbeit abgedruckt werden) |
| Bei Tests, die frei zur Verfügung stehen, die Nutzungsrechte beachten | Tests, die frei zur Verfügung stehen, ohne Beachtung der Rechte abdrucken, verändern, übersetzen |
| Im Methoden-Teil der Veröffentlichung den Namen, die Edition und das Publikationsdatum des Tests dokumentieren | Tests und Testautorinnen bzw. -autoren unvollständig oder gar nicht zitieren |

6. Qualitative und ethische Aspekte der Testanwendung

Bei der Testanwendung sind zahlreiche Aspekte zu beachten. Es ist nicht Ziel der vorliegenden Broschüre, auf diese Aspekte einzugehen. Regeln für die fachlich und ethisch korrekte Anwendung von Tests (z.B. die Verantwortungsübernahme für die Testanwendung sowie die Gewährleistung sicherer Testmaterialverwahrung) sowie für die fachlich kompetente Testpraxis (z.B. die Auswahl situativ angemessener Tests oder die fachlich kompetente Durchführung) finden sich in zahlreichen Texten. Beispielhaft sollen hier die folgenden Guidelines der International Test Commission aufgeführt werden:

●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

- The ITC Guidelines on Test Use
- The ITC Guidelines on Computer-Based and Internet-delivered Testing
- The ITC Guidelines on Quality Control in Scoring, Test Analysis and Reporting of Test Scores
- The ITC Guidelines on the Security of Tests, Examinations, and Other Assessments
- The ITC Guidelines on Practitioner Use of Test Revisions, Obsolete Tests, and Test Disposal

Diese Guidelines werden unter der URL <https://www.intestcom.org/page/5> zum freien Download angeboten.

Weitere Hinweise finden sich dazu auch in den Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (<http://www.bdp-verband.de/bdp/verband/clips/BER-Foederation-2016.pdf>)

7. Testotheken

Auch beim Betreiben von Testotheken ist auf die Wahrung des Testschutzes sowie der Nutzungsrechte zu achten. Benutzerordnungen für Testotheken (siehe z.B. https://www.uni-giessen.de/de/mug/2/pdf/2_52_06_2) sollten daher nicht nur allgemeine Dinge wie Gebühren und Datenschutz regeln, sondern auch die Wahrung des Testschutzes sowie der Nutzungsrechte thematisieren.

8. Zusammenfassung

Tests sind – ihren fachlich korrekten Einsatz vorausgesetzt – überaus wertvoll. Damit sie in der vorgesehenen Weise funktionieren, ist es in der Regel notwendig, dass die Person, die getestet wird, den Test nicht schon vorab kennt (Testschutz). Daher dürfen Tests, für die die Forderung nach Testschutz besteht, nicht an unberechtigte Personen ausgehändigt werden, Tests dürfen nicht (z.B. im Anhang einer wissenschaftlichen Arbeit oder „im Internet“) „veröffentlicht“ werden.

Der Test funktioniert außerdem nur dann in der erprobten Art und Weise, wenn er nicht verändert wird. Daher – sowie aus urheberrechtlichen Gründen – dürfen Tests nicht „abgewandelt“ werden. Eine solche Abwandlung besteht beispielsweise darin, dass Items verändert oder gestrichen werden, dass ein Papier-Bleistift Verfahren „computerisiert“ wird oder dass ein Test in eine andere Sprache übersetzt wird. Solche Abwandlungen dürfen nur mit dem Einverständnis der Rechteinhaberinnen und -inhaber vorgenommen werden.

Die Testautorinnen und -autoren verfügen über die Urheberrechte an dem Test. Die Urheberinnen und Urheber können ihre Rechte an eine andere (juristische) Person übertragen oder auch freie Lizenzen vergeben. Dass ein Test im Internet und / oder in einer Publikation vollständig abgedruckt ist, bedeutet nicht automatisch, dass die Nutzungsrechte der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es gibt verschiedene Arten von freien Lizenzen. In jedem Fall muss man sich darüber erkundigen, welche Rechtssituation in Bezug auf das Urheber- sowie das Nutzungsrecht vorliegt und sich an die daraus resultierenden Regelungen halten.

●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Hinweis: Bitte zitieren Sie diesen Text wie folgt:

Diagnostik- und Testkuratorium. (2019). Tests in Lehre und Forschung: Informationen zum Testschutz und zum Urheberrecht. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.



Diese Arbeit ist lizenziert unter eine Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND: Sie dürfen das Werk – solange Sie die Urheberin / den Urheber nennen – kopieren und für Ihre Zwecke nutzen. Dabei ist egal, ob die Nutzung kommerziell ist oder nicht. Allerdings darf das Werk nicht verändert werden.